

Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatzkrankenversicherung

Assura Denta Sana

Ausgabe 03.2024

Zusatzversicherung für zahnärztliche und zahnprophylaktische Behandlungen

Artikel 1 – Leistungsumfang

1.1 Therapeutische Massnahmen

1.1.1 Assura AG vergütet notwendige und angemessene therapeutische Massnahmen, die von in der Schweiz oder in einem Nachbarland der Schweiz zugelassenen diplomierten Zahnärztinnen und Zahnärzten durchgeführt werden (nachfolgend: «Zahnärzte»), wobei die in Artikel 1.1.2 und 1.4 festgelegten Begrenzungen und Bedingungen gelten.

1.1.2 Therapeutische Massnahmen werden gemäss dem Tarifvertrag SSO-UV/MV/IV zu einem Taxpunktwert von CHF 3.10 oder gemäss DENTOTAR zu einem Taxpunktwert von CHF 1.00 vergütet. Therapeutische Massnahmen, die von Zahnärzten mit Sitz in einem Nachbarland der Schweiz durchgeführt werden, werden maximal zum Betrag vergütet, den sie in der Schweiz gekostet hätten.

1.2 Zahntechnische Leistungen

1.2.1 Zusätzlich zum Honorar der Zahnärzte werden die für die Behandlung notwendigen und im Zusammenhang mit einer Zahnerkrankung oder einem Zahnschaden stehenden zahntechnischen Leistungen vergütet, wobei die in Artikel 1.4 festgelegten Begrenzungen und Bedingungen gelten.

1.2.2 Die zahntechnischen Leistungen, die in einem Nachbarland der Schweiz durchgeführt werden, werden maximal zum Betrag vergütet, den sie in der Schweiz gekostet hätten.

1.3 Zahnprophylaxe

Assura AG beteiligt sich einmal pro Kalenderjahr bis zu einem Maximalbetrag von CHF 80 an zahnprophylaktischen Kosten wie Kontrolluntersuchungen, Dentalhygiene oder Röntgenbilder (Bitewing) zur Kariesdiagnose. Für diesen Betrag wird keine Kostenbeteiligung verlangt und er wird nicht an die in Artikel 1.4 festgelegte Begrenzung angerechnet.

1.4 Maximaler Beitrag und Kostenbeteiligung

Das Versicherungsprodukt Assura Denta Sana (nachfolgend: Denta Sana) deckt 75% der in Artikel 1.1 und 1.2 genannten Kosten bis zu einem jährlichen Brutto-Maximalbetrag von CHF 8'000, was einem jährlichen Netto-Maximalbetrag von CHF 6'000 zugunsten der versicherten Person entspricht.

1.5 Kieferorthopädie (Orthodontie)

Kieferorthopädische (orthodontische) Behandlungen werden nicht übernommen und begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 2 – Leistungsanspruch

2.1 Um Leistungen beanspruchen zu können, hat die versicherte Person Assura AG die detaillierte Honorarrechnung einzureichen, die von einem in der Schweiz oder in einem Nachbarland der Schweiz praktizierenden diplomierten Zahnarzt, Dentalhygieniker oder einem Dentallabor mit Sitz in der Schweiz oder in einem Nachbarland der Schweiz erstellt worden ist.

2.2 Verfügt die versicherte Person über eine Versicherungsdeckung der Complementa-Palette (z. B. Complementa Extra, Complementa Plus, Complementa Maxi usw.) bei Assura AG, haben die im Rahmen des vorliegenden Versicherungsprodukts gewährten Leistungen Vorrang.

Artikel 3 – Karenzfrist

Der Leistungsanspruch beginnt nach einer Karenzfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Vertrags. Das Datum des Behandlungsbeginns ist massgebend, um die Entstehung des Leistungsanspruchs zu bestimmen. Insbesondere sind die zahnärztlichen Massnahmen und Behandlungen, die während der Karenzzeit begonnen haben und die über die Karenzzeit hinaus weitergeführt werden, von der vorliegenden Deckung ausgeschlossen. Für die in Artikel 1.3 vorgesehenen zahnprophylaktischen Leistungen gilt keine Karenzfrist.

Artikel 4 – Aufnahmebedingungen

4.1 Denta Sana kann nur abgeschlossen werden, wenn ein vom behandelnden Zahnarzt vollständig ausgefüllter zahnmedizinischer Fragebogen eingereicht wird, der den Zustand des Gebisses der antragstellenden Person beschreibt. Zusätzlich zum zahnmedizinischen Fragebogen müssen Assura AG Röntgenbilder (Bitewing) eingereicht werden.

4.2 Bei Abschluss des vorliegenden Versicherungsprodukts leistet Assura AG der versicherten Person eine Entschädigung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 100 als Beteiligung an der Honorarrechnung des behandelnden Zahnarztes, der den zahnmedizinischen Fragebogen ausgefüllt hat und die Röntgenbilder angefertigt hat.

4.3 In Abweichung von Artikel 5 AVB VVG verliert die versicherte Person, die ihren Wohnsitz in ein Land ausserhalb der Schweiz verlegt, und zwar auch nach Liechtenstein oder ins Grenzgebiet, per Ende der laufenden Versicherungsperiode jeglichen Versicherungsschutz.

Artikel 5 – Versicherungsprämie

5.1 In Abweichung von Artikel 12 AVB VVG steigt die Versicherungsprämie im Allgemeinen je nach effektivem Alter der versicherten Person.

5.2 Die Prämienanpassung erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 6, 11, 16, 19, 26, 31, 36, 41, 46, 51, 56, 61, 66, 71, 76, 81, 86, 91 und 96 Jahre alt wird.

Artikel 6 – Deckungsbegrenzungen

In Ergänzung zu Artikel 4 AVB VVG sind von dieser Versicherung ebenfalls ausgeschlossen:

6.1 Massnahmen und Behandlungen, die darauf abzielen, einen bei Inkrafttreten der vorliegenden Deckung vorbestehenden Zahnschaden zu beheben.

6.2 Behandlungen und zahntechnische Eingriffe, die aus ästhetischen Gründen erfolgen.

6.3 Die Entfernung und Ersetzung von Amalgamfüllungen infolge einer vermuteten oder tatsächlich bestehenden Allergie.

6.4 Schuldhafte Schäden, d. h. Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, und/oder Verlust von Prothesen.

6.5 Die Kosten von Schutzschiene beim Sport.

6.6 Die Kosten für eine Vollnarkose, mit Ausnahme von Vollnarkosen für Kinder unter sechs Jahren.

Assura AG